

- b) in Verrichtung einer Section in Form einer gerichtlichen, wobei das Protocoll so- gleich in Deutscher Sprache von dem zu Prüfenden zu dictiren ist, oder, nach der Wahl der Prüfungsbehörde, in Ausarbeitung eines Gutachtens über einen medici- nisch-gerichtlichen Fall aus ihm vorzuliegenden Akten;
- c) in einer mehrstündlichen lateinischen mündlichen Prüfung, welche hauptsächlich auf die Staats-Arzneikunde und die Kenntniß der Sächsischen Medicinalgesetze zu richten ist.

Hiernach haben die zu Dresden und zu Leipzig bestehenden medicinischen Prüfungsbe- hörden sich genau zu achten.

Dresden, am 26sten November 1831.

Königl. Sächsische Landesregierung.

D. Eisenstuck.